

Wo Sie Informationen und individuelle Beratung erhalten...

Familie sieht die Freie Universität Berlin überall dort, wo langfristig soziale Verantwortung wahrgenommen wird. Dies umfasst vor allem Erziehende von Kindern und Menschen, die ihre Angehörigen pflegen. Mit einer familienfreundlichen Personalpolitik und Hochschulgestaltung unterstützt die Freie Universität ihre Mitglieder darin, Beruf und Familienverantwortung besser vereinbaren zu können.

Im Rahmen des Familienservices bietet die Freie Universität ihren Beschäftigten vielfältige familienfreundliche Maßnahmen, darunter Eltern-Kind-Zimmer sowie Still- und Wickelräume an verschiedenen Standorten. Der Familienservice stellt Informationen zu Kindertagesstätten und Schulen in Berlin zur Verfügung. In kurzfristigen, dringenden Fällen können Beschäftigte der Freien Universität bei dienstlichem Interesse für ihre Kinder eine Notbetreuung zu Hause beantragen. Hierbei ist die Aufnahme eines bewährten Babysitters oder besonders geschulter Fachkräfte im Umgang mit behinderten Kindern in den Betreuerpool der von der Hochschule beauftragten Kinderbetreuungsagentur

möglich. In Kooperation mit der Zentraleinrichtung Hochschulsport bietet der Familienservice Familien-Sportangebote an.

Zeitlich-räumliche Flexibilität wird generell durch die Inanspruchnahme von „Alternierender Telearbeit“ und „Mobilem Arbeiten“ ermöglicht. Für „neue“ Eltern gibt es ein Begrüßungspäckchen mit Grußkarte des Präsidenten, Informationsmaterial und kleinem Geschenk.

Der Familienservice berät Sie gerne rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an uns. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen auch einen persönlichen Beratungstermin. Sämtliche Beratungen, egal ob am Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch werden vertraulich, kostenfrei und gerne auch anonym vorgenommen.

Weitere Informationen sowie Beratungsangebote rund um Mutterschaft und Elternzeit finden Sie hier:

<http://www.fu-berlin.de/familie>
<http://www.fu-berlin.de/prdahlem/>
<http://www.familien-wegweiser.de/>



PERSONALRAT DAHLEM **PRD**

PERSONALRAT DAHLEM
 DUAL CAREER & FAMILY SERVICE

Sie planen eine Familiengründung?



Was Sie zum Arbeitsrecht rund um Schwangerschaft und Geburt wissen sollten

Wenn Sie als Angestellte an der FU tätig sind, stehen Sie unter dem besonderen Schutz des *Mutterschutzgesetzes* (MuSchG)¹. Es fordert von Ihrem Arbeitgeber besondere Vorkehrungen wie z. B. die Einrichtung eines Liege- oder Mutter- und Kind-Raumes. Es benennt auch bestimmte Arbeiten, die während Schwangerschaft und Stillzeit nicht mehr ausgeführt werden dürfen. Mögliche Gefährdungen für Mutter und Kind am Arbeitsplatz müssen bei der Gefährdungsbeurteilung² von vornherein berücksichtigt werden.

In den letzten 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin dürfen Sie *nur auf eigenen ausdrücklichen Wunsch* noch beschäftigt werden, wobei Sie diese Einwilligung zur Arbeitsleistung jederzeit widerrufen können. Nach der Geburt gilt für 8 Wochen (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) ein absolutes Beschäftigungsverbot, d.h.

Ihr Vorgesetzter darf auch bei Ihrer Einwilligung Ihre Arbeitsleistung *nicht* annehmen! Auch nach Ablauf der Beschäftigungsverbotsfrist dürfen Sie nicht über Ihre *aktuelle* Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden.

Als stillende Mutter haben Sie während der Arbeitszeit einen Anspruch auf mindestens 60 Minuten tägliche Stillzeit. Diese Zeit gilt *nicht* als Pause und muss daher *nicht nachgearbeitet* werden. Außerdem gelten während der Stillzeit einige Beschäftigungsverbote weiter - besonders in Laboratorien-, die auch schon während der Schwangerschaft bestanden haben.

Im MuSchG ist kein Zeitpunkt festgelegt, an dem Sie Ihren Arbeitgeber über eine eingetretene Schwangerschaft informieren müssen. Sie sollten aber Ihre Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber – hier: der Personalstelle der FU – bekanntgeben, sobald Sie selbst Kenntnis davon haben, denn sonst kann die FU ihrerseits ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen! Die Personalstelle behandelt die Information vertraulich und bindet nur die Betriebsärzte ein. Für alle anfallenden ärztlichen Untersuchungen werden Sie von der Arbeitsleistung freigestellt – auch diese Zeit gilt als Arbeitszeit.

Während der Schutzfristen erhalten Sie von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse Mutterschaftsgeld, das Sie frühestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bei Ihrer Krankenkasse beantragen können und das ggf. vom Arbeitgeber aufgestockt wird.

Außerdem gut zu wissen: Während der Schwangerschaft und innerhalb von 4 Monaten nach der Entbindung (bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche) darf ein Arbeitgeber Ihnen nicht kündigen, wenn ihm zum Zeitpunkt der Kündigung diese Umstände bekannt waren oder Sie sie ihm innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt haben. Sie selbst dagegen können innerhalb dieses Zeitraumes Ihr Arbeitsverhältnis - ohne Einhaltung weiterer Fristen - zum Ende der Schutzfrist kündigen.



Bildquelle: pixabay.de

¹ Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter

² §5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)